

Antrag der Fachkommission I

22.06.20 Rechtsgrundlagen neues Abfallkonzept

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 77a, 77b und 77c) gemäss nachfolgendem Entwurf der Fachkommission I.
3. Ausserkraftsetzung der Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 mit Inkraftsetzung der Teilrevision der Gebührenverordnung gemäss Entwurf der Fachkommission I.

Begründung

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, das Abfallwesen durch ein neues Abfallreglement und ergänzende Vollzugsbestimmungen zu regeln. Die derzeit geltende Kehrrichtverordnung und deren Vollzugsbestimmungen stammen aus dem Jahr 1996. Infolge eines neuen Abfallkonzepts sowie veränderter übergeordneter Vorgaben ist eine Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die bisherigen Bestimmungen im Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung sind in die Gebührenverordnung und den Gebührentarif zu überführen. Der Stadtrat stellt deshalb Antrag ans Parlament für eine Revision der Gebührenverordnung und ergänzt seinerseits den Gebührentarif in Bezug auf das Abfallwesen und die Benutzung des öffentlichen Grunds. In Art. 77a Gebührenverordnung ist die Erhebung von zwei Arten von Gebühren vorgesehen: eine pauschale Grundgebühr und mengenabhängige Gebühren. In Art. 77b sind die Gebührenpflichtigen respektive die Gebührenbefreiten aufgeführt. In dieser Bestimmung sind einige Elemente aus dem übergeordneten Recht und dem neuen Abfallkonzept hinzugekommen. Art. 77c statuiert die Grundsätze zur Bemessung und einen Verweis auf den Gebührentarif. Die Kehrrichtverordnung wurde damals von der Gemeindeversammlung beschlossen, weshalb die Ausserkraftsetzung durch das Parlament vorzunehmen ist.

Der Stadtrat möchte mit dem neuen Abfallkonzept den Entwicklungen von Wetzikon in den letzten Jahrzehnten Nachachtung verschaffen. Die wichtigsten Elemente des Konzepts sind die allgemeine Containerpflicht, Unterflursammelstellen bei grösseren Um- und Neubauten sowie die neue Hauptsammelstelle. Es braucht einen Ort für eine umfassende Wertstoffentsorgung, an dem auch neue Abfallfraktionen angeboten werden. Die Quartiersammelstellen sollen bestehen bleiben.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und sich vom Stadtrat und den Projektverantwortlichen verschiedene Fragen beantworten lassen. Die FK I kann die Anpassungen der Rechtsgrundlagen aufgrund des neuen Abfallkonzepts nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Die Erweiterung des Angebots wird auch für die Bevölkerung vorteilhaft sein. Dass die Hauptsammelstelle so ausgestattet wird, dass in Zukunft auch eine Kunststoffentsorgung möglich sein wird, nimmt die Kommission wohlwollend zur Kenntnis. Ebenso ist nachvollziehbar, dass infolge neuer Sicherheitsauflagen im Abfallwesen, Vereinsunterstützung nicht mehr zulässig ist. Die FK I begrüsst in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der Stadtrat gewillt ist, im Bezug auf den Jugendvorstoss im Zusammenhang mit der Papiersammlung, andere Lösungen für die Jugendlichen zu prüfen. Die Kommission musste jedoch zur

Kenntnis nehmen, dass das Parlament nicht über die eigentliche Essenz des Geschäfts, nämlich das Abfallkonzept und damit die grundsätzliche Frage "dezentrale oder zentrale Hauptsammelstelle", befinden kann. Sie hat sich vom Stadtrat deshalb darlegen lassen, weshalb er sich für eine zentrale Hauptsammelstelle entschieden hat. Die Argumente dafür (Vorteil der Grösse: Kostendeckung und Kundefreundlichkeit, Bedürfnisse Kunden betreffend Nähe) sind grundsätzlich nachvollziehbar für die Kommission. Dennoch hätte sich die FK I einen Einbezug gewünscht, insbesondere auch deshalb, weil in einem späteren Schritt das Parlament voraussichtlich über einen Projektierungskredit und damit den Standort der Hauptsammelstelle zu befinden haben wird.

Somit beantragt die FK I dem Parlament, der Teilrevision der Gebührenverordnung zuzustimmen und die Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 ausser Kraft zu setzen.

Änderungen der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018

(Änderung gegenüber Stadtrat grün markiert)

18. Abfallwesen (neu)

Art. 77a (neu) Grundsätze

¹Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren erhoben.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer pauschalen Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³Die pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, den Häckseldienst, Information und Beratung der Bevölkerung sowie das Personal und die Administration. Zudem deckt die pauschale Grundgebühr auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

⁴Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht und biogenen Abfällen werden volumenabhängige und für Sperrgut sowie für Betriebskehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Sammlung sowie Verwertung und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 77b (neu) Gebührenpflicht

¹Die Pflicht für die pauschale Grundgebühr gilt für:

- Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft.
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Städtische Einrichtungen (Stadtverwaltung, städtische Betriebe, Schulen) sind einzeln gebührenpflichtig.

²Von der pauschalen Grundgebühr befreit sind:

- Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung der Inhaberin oder des Inhabers ausüben.
- Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine pauschale Grundgebühr zu entrichten.
- Inaktive Unternehmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

³Für die Nutzung eines dauernden Containerstandplatzes auf öffentlichem Grund ist eine jährliche Abgabe zu entrichten.

⁴Für die Beseitigung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen werden zusätzlich zu den Entsorgungskosten und zusätzlich zu einer allfälligen Busse Gebühren für die damit verbundenen Umtriebe in Rechnung gestellt.

⁵Für weitere Dienstleistungen des Abfallwesens können aufwandabhängige Gebühren erhoben werden.

Art. 77c (neu) Grundsätze der Gebührenbemessung

¹Die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

²Die pauschale Grundgebühr wird pro Haushalt (pro Wohneinheit) oder Unternehmen (pro Betriebseinheit) in Form einer Jahrespauschale erhoben, unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse oder der Lage. Die pauschale Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallwesen beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der pauschalen Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümerschaften.

³Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der pauschalen Grundgebühr.

Art. 80 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

²Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³[Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom \[DATUM Parlamentsbeschluss\] dieser Verordnung.](#)

Wetzikon, 9. Februar 2023

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Stefan Rüegg
Parlamentsschreiber a.i.